

Anfrage NEOS - eingelangt: 11.8.2025 - Zahl: 29.01.095

Anfrage der LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU) und LAbg. Fabienne Lackner, NEOS

Herr Landesstatthalter Ing. Christof Bitschi
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 11.08.2025

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Führerscheinprüfungen in Vorarlberg: Zufall, Willkür oder System?

Sehr geehrter Herr Landesstatthalter,

endlich den Auto-Führerschein in der Tasche haben – das ist für viele ein ganz wichtiger Meilenstein. Doch während 2010 noch jeder sechste Prüfling scheiterte, drehte 2017 bereits fast jeder Dritte eine Ehrenrunde.¹ 2024 fiel offensichtlich sogar mehr als die Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten durch – eine Entwicklung, die nicht nur für Aufsehen sorgt, sondern auch den Verdacht nährt, einzelne Sachverständige könnten von den Prüfungen finanziell profitieren.² Die Medien berichteten vor einem Jahr von der Höhe der Einkommen der Prüfenden, dabei wurden Beispiele angeführt, die hellhörig machen. Einige der Prüfer hätten bis zu 50.000 Euro dokumentierter Nebeneinkünfte aus den abgenommenen Fahrprüfungen erhalten.³ Zur Klärung der im Raum stehenden Vorwürfe wurde eine Arbeitsgruppe einberufen. Zeitgleich wurde aber auch die Intransparenz der Datenlage kritisiert. So seien bis 2023 die nicht bestandenen Fahrprüfungen in den Rechenschaftsberichten des Landes aufgelistet gewesen, seit 2024 allerdings gestrichen worden.⁴

Ein Jahr später berichten Betroffene wie ein Ex-Prüfer immer noch von einer verheerenden Situation. Gesprochen wird von einem „Netzwerk, das sich die lukrativen Nebenjobs aufteilt“ oder auch „einer, der entscheidet“.⁵ Bei aller Unschuldsvermutung wirft es Fragen auf, wenn an einem einzigen Tag alle 14 zur praktischen Prüfung angetretenen Personen durchfallen.⁶

Berichte, die berechnete Zweifel an der Fairness und Transparenz des Systems aufkommen lassen. Es braucht daher lückenlose Aufklärung, um jeden Verdacht von Willkür zu entkräften und den Eindruck zu vermeiden, Missstände würden unter den Teppich gekehrt. Besonders kritisch ist die fehlende Transparenz der eingesetzten Arbeitsgruppe zu bewerten – ein Jahr nach ihrer Einsetzung ist immer noch unklar, zu welchen Ergebnissen sie gekommen ist und welche Konsequenzen daraus folgen sollen

¹ <https://www.vol.at/jeder-dritte-fahrschueler-dreht-ehrenrunde/5860961#:~:text=Die%20Quote%20in%20Vorarlberg%20ist,lediglich%20jeder%20sechste%20Pr%C3%BCfling%20gepatzt.&text=Die%20Fahrpr%C3%BCfung%20ist%20ein%20wichtiger,Artikel%20in%20den%20VN%20nachlesen!>

² <https://vorarlberg.orf.at/stories/3316793/>

³ <https://vorarlberg.orf.at/stories/3316793/>

⁴ <https://www.vn.at/vorarlberg/2025/08/07/jeder-zweite-faellt-durch-das-lukrative-geschaeff-mit-den-fahrpruefungen.vn>

⁵ <https://www.vn.at/vorarlberg/2025/08/08/ex-pruefer-packt-aus-man-kann-jeden-durchfallen-lassen-egal-wie-gut-er-faehrt.vn>

⁶ <https://www.vol.at/richter-gnadenlos-bei-welchen-fahrpruefern-durchkommen-glueckssache-ist/9600530>

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Welche statistischen Daten zu Führerscheinprüfungen in Vorarlberg liegen für das Jahr 2024 vor (Anzahl der Prüfungen, Durchfallquoten, Auflistung nach Bezirk). Zusätzlich um Aufschlüsselung, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten einmal bzw. mehrfach durchgefallen sind.
2. Warum wurde entschieden, die Zahlen nicht mehr im Rechenschaftsbericht darzustellen, und warum werden sie auch auf Medienanfragen hin nicht bereitgestellt?
3. Laut ORF-Bericht wurde bereits 2024 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?
4. Wie viele Sitzungen dieser Arbeitsgruppe fanden bisher statt und welche Themen wurden behandelt?
5. Zu welchen Zwischenergebnissen ist die Arbeitsgruppe bislang gekommen? Laut ORF-Bericht vom Juni 2024 hätten Ergebnisse bereits nach den Sommerferien 2024 vorliegen sollen.
6. Welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden aufgrund dieser Ergebnisse bereits umgesetzt oder sind geplant?
7. Wie hoch waren die jeweiligen Zuverdienste der einzelnen Prüfer in den Jahren 2019-2024? Bitte um detaillierte Auflistung nach Prüfer und Jahr.
8. Wie viele Mitarbeiter:innen der Verkehrsrechtsabteilung des Landes üben derzeit diese Nebentätigkeit aus, und wie gestalteten sich deren Durchfallquoten in den Jahren 2019 bis 2024?
9. Welche konkreten Schritte setzt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass bei Führerscheinprüfungen keine Willkür stattfindet?
10. Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken?
11. Wie oft werden Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsvorgänge intern überprüft, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Überprüfung?
12. In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren zu internen Ermittlungen, Disziplinarverfahren oder Konsequenzen für Prüferinnen und Prüfer?
13. Wie wird seitens der Landesregierung mit dem in den Medien (ORF wie VN) erhobenen Vorwurf umgegangen, wonach es sich „um Teil eines Netzwerks rund um einen Behördenmitarbeiter“⁷ handle?
14. Wie wird in der Praxis sichergestellt, dass – wie im heutigen VN-Bericht angeführt – eine „ausgewogene und wechselnde Zuteilung“⁸ tatsächlich gewährleistet ist, und nach welchen konkreten Kriterien erfolgt diese Zuteilung?

⁷ <https://www.vn.at/vorarlberg/2025/08/08/ex-pruefer-packt-aus-man-kann-jeden-durchfallen-lassen-egal-wie-gut-er-faehrt.vn>

⁸ <https://www.vn.at/vorarlberg/2025/08/10/richter-gnadenlos-bei-welchen-fahrpruefern-durchkommen-glueckssache-ist.vn>

15. Welche internen oder externen Compliance-Regeln, Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten bzw. Zuverdienste von Sachverständigen, die im Auftrag der Landesbehörden tätig sind?
16. Wurden diese Compliance-Regeln im konkreten Fall eingehalten und von welcher Stelle bzw. in welcher Form wurde dies geprüft und dokumentiert?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Fabienne Lackner

Frau Klubobfrau Claudia Gamon und
Frau Landtagsabgeordnete Fabienne Lackner
Landtagsklub NEOS
Landhaus
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 01. September 2025

Betreff: LT-Anfragebeantwortung, Zl. 29.01.095; Führerscheinprüfungen in Vorarlberg:
Zufall, Willkür oder System?

Sehr geehrte Frau KO Gamon,
Sehr geehrte Frau LAbg. Lackner,

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich hinsichtlich der Fragen 7, 8, 12, 13, 15 und 16 im Einvernehmen mit Landeshauptmann Markus Wallner, in jenen Teilbereichen, welche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes betreffen, wie folgt:

1. Welche statistischen Daten zu Führerscheinprüfungen in Vorarlberg liegen für das Jahr 2024 vor (Anzahl der Prüfungen, Durchfallquoten, Auflistung nach Bezirk). Zusätzlich um Aufschlüsselung, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten einmal bzw. mehrfach durchgefallen sind.

Zahlen für das Jahr 2024 (Führerscheinklasse B):

Anzahl der Prüfungen: 7887
Durchfallquoten: 48 Prozent

Die Auflistung nach Bezirk und die Aufschlüsselung, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten einmal bzw. mehrfach durchgefallen sind, werden von der Verkehrsrechtsabteilung nicht erhoben.

2. Warum wurde entschieden, die Zahlen nicht mehr im Rechenschaftsbericht darzustellen, und warum werden sie auch auf Medienanfragen hin nicht bereitgestellt?

Für den Rechenschaftsbericht gilt, wie für alle politischen Kontrollinstrumente des Vorarlberger Landtages, dass dieser nur den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betrifft.

Führerscheinangelegenheiten fallen nicht in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung besorgt wird.

Im vergangenen Jahr wurde deshalb festgelegt, dass im Rechenschaftsbericht nur mehr über jene Tätigkeiten dem Landtag berichtet wird, welche dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes zuzuordnen sind. Auf diese Weise konnten zum Teil aufwändige Erhebungen und damit Personalressourcen eingespart werden.

Gemäß Artikel 63 der Landesverfassung (L.V.) ist der Landtag befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und zu diesem Zweck alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag ist auf die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes beschränkt. Lediglich die im Zusammenhang stehenden organisatorischen und dienstrechtlichen Fragen unterliegen der Kontrolle des Landtages.

3. Laut ORF-Bericht wurde bereits 2024 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Wer sind die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?

Die Arbeitsgruppe besteht aus LStH. Christof Bitschi, Vertreter der Abteilung 1b, Vertretern der Fahrschulen sowie der Wirtschaftskammer.

4. Wie viele Sitzungen dieser Arbeitsgruppe fanden bisher statt und welche Themen wurden behandelt?

5. Zu welchen Zwischenergebnissen ist die Arbeitsgruppe bislang gekommen?

Laut ORF-Bericht vom Juni 2024 hätten Ergebnisse bereits nach den Sommerferien 2024 vorliegen sollen.

6. Welche Maßnahmen oder Konsequenzen wurden aufgrund dieser Ergebnisse bereits umgesetzt oder sind geplant?

Seit November 2024 fanden insgesamt drei Sitzungen der Arbeitsgruppe statt.

In erster Linie wurden die im Österreichschnitt hohen Durchfallquoten bei den praktischen Fahrprüfungen thematisiert. Als erster Schritt wurde gemeinsam mit den Fahrschulen vereinbart, dass die zuständige Abteilung regelmäßig eine Liste der Ergebnisse der praktischen Fahrprüfungen vorlegt, welche gemeinsam in der Arbeitsgruppe besprochen werden.

7. Wie hoch waren die jeweiligen Zuverdienste der einzelnen Prüfer in den Jahren 2019-2024? Bitte um detaillierte Auflistung nach Prüfer und Jahr.

8. Wie viele Mitarbeiter:innen der Verkehrsrechtsabteilung des Landes üben derzeit diese Nebentätigkeit aus, und wie gestalteten sich deren Durchfallquoten in den Jahren 2019 bis 2024?

Nach Vorgabe des Dienstgebers müssen die Landesbediensteten der Prüfungstätigkeit in ihrer Freizeit nachgehen. Die Vergütung dieser Tätigkeit ist in der Fahrprüfungsverordnung geregelt. Eine detaillierte Auflistung der Vergütungen pro Person ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Im Durchschnitt erhielten die aktiv im Landesdienst tätigen Prüferinnen und Prüfer in den Jahren 2019 – 2024 je 958,48 EUR brutto monatlich.

Derzeit üben elf Mitarbeitende aus dem Landesdienst eine Nebentätigkeit als Fahrschulprüferin bzw. -prüfer aus – davon befinden sich zwei im Ruhestand und zwei davon sind in der Verkehrsrechtsabteilung tätig.

9. Welche konkreten Schritte setzt die Landesregierung, um sicherzustellen, dass bei Führerscheinprüfungen keine Willkür stattfindet?

10. Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken?

11. Wie oft werden Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsvorgänge intern überprüft, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Überprüfung?

Die Tätigkeit der Fahrprüfer untersteht – wie die im Folgenden dargestellten Rechtsvorschriften zeigen – einer umfassenden Kontrolle auf Landes- und Bundesebene:

Es gilt § 34b Abs 8. Weiters hat das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (im Folgenden BMIMI) zur Kontrolle der Fahrprüfer jährlich eine Statistik der Fahrprüfer mit der Anzahl der von jedem Fahrprüfer durchgeführten Fahrprüfungen (aufgegliedert nach Lenkberechtigungsklassen) sowie den Prüfungsergebnissen zu erstellen. Jeder Fahrprüfer unterliegt in einem Zeitraum von fünf Jahren zumindest einem Audit, in dessen Rahmen er bei der Abnahme von zumindest drei Fahrprüfungen, möglichst unterschiedlicher Klassen, beobachtet wird. Der Auditor hat seine Eindrücke während der Beobachtung in einem im Führerscheinregister verfügbaren, standardisiertem Formular elektronisch festzuhalten. Das Audit ist entweder von einem Landesauditor oder – sofern verfügbar – von einem Bundesauditor durchzuführen. Dem BMIMI ist bis spätestens 28. Februar jeden Jahres ein Bericht über die Überwachung und die durchgeführten Audits des Vorjahres zu übergeben. Dieser Berichtspflicht wird entsprochen, wenn im Führerscheinregister sämtliche relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Werden im Rahmen des Audits gravierende Mängel an der Kompetenz des Fahrprüfers festgestellt, so ist dem Fahrprüfer Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Erforderlichenfalls sind geeignete Weiterbildungsmaßnahmen vorzuschreiben und vom Fahrprüfer zu absolvieren. Nach Ablauf einer angemessenen Zeit ist ein neuerliches Audit durchzuführen. Werden hierbei erneut gravierende Mängel festgestellt, so ist der Fahrprüfer nicht mehr zur Gutachtenerstellung heranzuziehen. Wenn es zur Qualitätssicherung notwendig ist, können auch zusätzliche unangekündigte Audits durchgeführt werden.

12. In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren zu internen Ermittlungen, Disziplinarverfahren oder Konsequenzen für Prüferinnen und Prüfer?

13. Wie wird seitens der Landesregierung mit dem in den Medien (ORF wie VN) erhobenen Vorwurf umgegangen, wonach es sich „um Teil eines Netzwerks rund um einen Behördenmitarbeiter“ handle?

Gegenüber Landesbediensteten, welche als Prüfer eingesetzt sind, wurden in den letzten 5 Jahren keine Ermittlungen oder Disziplinarverfahren eingeleitet.

Etwaige weitere Erkenntnisse rund um den erhobenen Vorwurf werden in die internen Bewertungen einbezogen. Bis zur Klärung des Sachverhalts übt der betreffende Mitarbeiter diese Tätigkeit nicht aus.

14. Wie wird in der Praxis sichergestellt, dass – wie im heutigen VN-Bericht angeführt – eine „ausgewogene und wechselnde Zuteilung“ tatsächlich gewährleistet ist, und nach welchen konkreten Kriterien erfolgt diese Zuteilung?

Die Fahrprüfer geben der zuständigen Fachabteilung im Amt der Landesregierung – für unterschiedliche Zeiträume – im Voraus bekannt, an welchen Tagen sie zur Verfügung stehen können.

Nachdem die Fahrschulen ihren Bedarf gemeldet haben (dh die Anzahl der Prüfungen samt den jeweiligen Führerscheinklassen), werden die Fahrprüfer (bis zu drei Prüfer für eine Fahrschule – nach deren Verfügbarkeit – eingeteilt. Dabei ist die jeweilige Prüfungsberechtigung zu berücksichtigen. Nicht alle sind befugt, alle Führerscheinklassen zu prüfen. Weiters ist auf eine ausgewogene und wechselnde Zuteilung zu achten, sodass nach Möglichkeit die Fahrprüfer abwechselnd in den verschiedenen Fahrschulen des Landes zum Einsatz gelangen. Im Interesse der Kandidaten wird darauf geachtet, dass bei Wiederholungsprüfungen (14 Tage Reprobationsfrist) ein anderer Fahrprüfer eingeteilt ist.

In der Praxis stellt sich dabei regelmäßig das Problem, dass nicht ausreichend Fahrprüfer zur Verfügung stehen und die in der Fachabteilung für die Einteilung zuständige Sekretariatsmitarbeiterin (telefonisch oder per Email) Kontakt mit einzelnen Fahrprüfern aufnehmen muss. Teilweise müssen die Planungen der Betroffenen geändert werden, teilweise können – beispielsweise bereits im Ruhestand befindliche – Fahrprüfer zur Wahrnehmung eines weiteren Prüfungstermins in derselben Woche bewegt werden. Alles in allem gibt es zunehmend Probleme, die für die Prüfungsabwicklung notwendigen Fahrprüfer zur Verfügung zu stellen, weshalb die oben geschilderten Grundsätze für die Prüfungseinteilung nicht immer lückenlos eingehalten werden können.

Die Anzahl der von den Fahrprüfern in einem Monat abgenommenen Fahrprüfungen wird in der Fachabteilung im Amt der Landesregierung am Anfang des Folgemonats im Führerscheinregister (FSR) abgefragt. Zudem erfolgt ein Abgleich mit den von den Führerscheinbehörden vorgelegten Prüflisten. Ausgehend von diesem Mengengerüst wird die Abgeltung aufgrund der im § 15 Abs. 3 FSG-PV normierten Tarife berechnet.

Die so ermittelten Entschädigungsbeträge werden – soweit es sich um Fahrprüfer aus dem Landesdienst handelt – im Rahmen der nächstfolgenden Gehaltsabrechnung berücksichtigt. Den externen Fahrprüfern wird die Entschädigung direkt

15. Welche internen oder externen Compliance-Regeln, Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten bzw. Zuverdienste von Sachverständigen, die im Auftrag der Landesbehörden tätig sind?

16. Wurden diese Compliance-Regeln im konkreten Fall eingehalten und von welcher Stelle bzw. in welcher Form wurde dies geprüft und dokumentiert?

Gemäß § 32 Abs 7 Landesbedienstetengesetz 2000 sind Nebentätigkeiten Tätigkeiten, die ein Landesbediensteter über Auftrag des Dienstgebers ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben für das Land in einem anderen Wirkungskreis ausübt. Der Dienstgeber hat festzusetzen, ob die Nebentätigkeit innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu besorgen ist. Die Führerscheinprüfungstätigkeit von Landesbediensteten ist eine Nebentätigkeit. Seitens des Dienstgebers wurde festgelegt, dass die Landesbediensteten die Prüfungstätigkeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen haben. Diese Vorgabe wurde von den Landesbediensteten eingehalten. Die Höhe der Zuverdienste ist im konkreten Fall durch die Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV geregelt.“

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Christof Bitschi
Landesstatthalter